



Hinweise zur Antragstellung

für Projekte gemäß Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren im Land Bremen (Klimaschutz im Alltag) vom 15. August 2024

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND DOKUMENTE

1.1 AKTUELLE GRUNDLAGEN UND FORMULARE

Dokumente und Formulare können auf der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unter [Klimaschutz im Alltag \(https://www.umwelt.bremen.de/klima/umweltengagement/klimaschutz-im-alltag-1041054\)](https://www.umwelt.bremen.de/klima/umweltengagement/klimaschutz-im-alltag-1041054) heruntergeladen werden.

Bitte verwenden Sie nur die aktuellen Formulare und beachten Sie die verbindlichen Informationen insbesondere in

- a) der [Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren im Land Bremen \(Klimaschutz im Alltag\) vom 15. August 2024](#) sowie
- b) in den [Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Aspekte des nachhaltigen Wirtschaftens wird großer Wert gelegt, d.h., es sind möglichst bio-faire Lebensmittel und Textilien, Printprodukte auf Recyclingpapier, nachhaltige Materialien und ressourcenschonende Verfahren einzuplanen.

Die folgenden Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern:

1.2 PROJEKTLAUFZEIT

Gemäß Landeshaushaltsordnung dürfen Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein Beginn der Maßnahme – dazu zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Honorarvertrag) oder eines Arbeitsvertrages – ohne vorherige Bewilligung bzw. schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde hat den Förderausschluss zur Folge. Bei einem Förderausschluss müssen auch bereits gezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden.

Sofern ein „vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko“ zwingend erforderlich ist, kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, in dem die Gründe für einen vorzeitigen Beginn vor dem Vorliegen des Förderbescheides dargelegt werden. Mit dem Projekt darf vor dem Vorliegen der Zustimmung des „vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf eigenes Risiko“ nicht begonnen werden.

Das Laufzeitende sollte nicht zu knapp angesetzt werden. Es können grundsätzlich nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb der bewilligten Laufzeit entstanden sind.

1.3 PROJEKTERGEBNISSE

Die unter Punkt 2.5 im Projektantrag genannten „konkreten Projektergebnisse“ sollen so formuliert sein, dass sie für die Bewertung des Projekterfolgs im Abschlussverwendungsnachweis genutzt werden können. So kann leicht verglichen werden, welche Ergebnisse geplant waren und inwiefern sie erreicht oder nicht erreicht wurden. Sie dienen dazu, auf den ersten Blick die Schwerpunkte des Projektes zu erkennen. Im Detail werden Ziele, Meilensteine und Erfolgskennzahlen in den Anlagen zum Förderantrag abgefragt.

In der genannten Tabelle sollen nur die wichtigsten geplanten konkreten Projektergebnisse zusammengefasst werden, die am Ende des Projektes auch belegt werden können. Inhaltliche Ergebnisse wie die Stärkung der Selbstwirksamkeit und ähnliches können und müssen nicht belegt werden, daher sind sie in dieser Tabelle nicht bzw. nicht alleinstehend zu nennen.

Beim Ausfüllen der Tabelle können bei Bedarf mehrere Ergebnisse unter einem Punkt zusammengefasst werden.

Beispiele:

- Vernetzung der relevanten Akteur:innen im Stadtteil: Durchführung von X Netzwerktreffen pro Jahr / Durchführung von X gemeinsamen Veranstaltungen im Projektzeitraum;
- Partizipation von möglichst vielen Menschen im Quartier: Durchführung von X partizipativen Veranstaltungen (näher auszuführen) im Projektzeitraum, an denen mind. Y Personen aus dem Quartier teilnehmen.

1.4 FÖRDERENTSCHEIDUNG

Eine Förderentscheidung wird im Dezember 2024 erwartet.

1.5 BEIHILFE

Soweit es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, wird diese als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der [Allgemeinen De-minimis-Verordnung 2023/2831](#) gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen¹ gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 300.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Sofern es sich bei der geplanten Zuwendung um eine Beihilfe handelt, muss das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgeben. Diese Erklärung muss alle De-minimis-Beihilfen enthalten, die das Unternehmen innerhalb von drei Jahren erhalten hat („De-minimis-Erklärung“). Falls erforderlich, wird die Höhe der Förderung soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des antragstellenden Unternehmens den Gesamthöchstbetrag nicht übersteigt. Das Unternehmen erhält für die gewährte Förderung eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU KOSTEN UND FINANZIERUNG

In allen eingereichten Unterlagen sollen die Zahlen mit zwei Nachkommastellen angegeben werden.

2.1 PERSONALKOSTEN UND BESSERSTELLUNG

Unter Personalkosten ist das Arbeitgeber-Brutto für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die zur Durchführung des Projektes neu eingestellt werden bzw. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (anteilig) für das Projekt arbeiten, anzusetzen. Jährliche Sonderzahlungen können anteilig gewährt werden. Dabei muss beachtet werden, dass die Auszahlung innerhalb der Projektlaufzeit erfolgt.

Die Beschäftigten dürfen finanziell nicht bessergestellt sein als die Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

Kosten für Kräfte aus dem FÖJ (Freiwilliges Ökologisches Jahr) und BFD (Bundesfreiwilligendienst) können nicht als Projektkosten (Personal) anerkannt werden.

2.2 PROJEKTBEZOGENE SACHKOSTEN

Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen Ausgaben, die direkt der Projektdurchführung zuzuordnen sind, z.B. Miete für Räumlichkeiten, die für die Durchführung des Projektes angemietet werden, Arbeitsmaterialien, spezielle Anschaffungen, Druckkosten, externe Raummieten, Fahrtkosten, Materialkosten in Zusammenhang mit projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit, Portokosten für Massenaussendungen.

Werden keine Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, können durch das Projekt entstehende Kosten für Verwaltung, Arbeitsplatz, Raummiete, EDV und Büromaterialien als projektbezogene Sachkosten angesetzt werden. Ansonsten sind diese Kosten über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt (siehe 2.5).

¹ Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ s. Artikel 2 Absatz 2 der [De-minimis-Verordnung Nr. 2023/2831](#)

FORTBILDUNGEN

Kosten für Fortbildungen können beantragt werden, wenn diese in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die Notwendigkeit der Fortbildung ist in der ausführlichen Projektbeschreibung darzulegen. Die Anerkennung der Fortbildungskosten wird im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die Bewilligungsstelle entschieden.

BEWIRTUNG

Ausgaben für Bewirtungen sind grundsätzlich nicht förderfähig, sondern nur in Ausnahmefällen, wenn die Bewirtung die Erfüllung des Zweckes direkt unterstützt. Hierzu erfolgt während der Antragsprüfung jeweils eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde. Eine z.B. in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege/Anerkennungskultur kann in einem aus Steuergeldern finanzierten Bereich nicht als Vergleich herangezogen werden. Zuwendungsfähig ist die Bewirtung bei Veranstaltungen mit externer Beteiligung, die dem Erreichen der Projektziele direkt dienen; z.B.

- Kuchen für ein Fest, das Projektbaustein ist;
- Kaffee, Tee und Kaltgetränke bei einem Workshop.

Nicht zuwendungsfähig ist die Bewirtung bei Anlässen, die den Zweck nicht direkt unterstützt z.B.

- Bewirtung während einer Projektbesprechung oder eines Koordinierungstreffens;
- Dankeschön-Essen für freiwillige Helfer.

Detailregelungen: kein Pfand, kein Trinkgeld; Getränke möglichst selbst besorgen, keine Vorratskäufe.

2.3 BESCHAFFUNGEN / VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

Sind **Anschaffungen und Dienstleistungsaufträge** geplant, die die Summe von **3.000 € netto** übersteigen, sind vorab drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen. Es sollte das günstigste Angebot in vergleichbarer Qualität ausgewählt werden. Können keine drei Angebote vorgelegt werden oder wird nicht das günstigste Angebot ausgewählt, muss dies schriftlich begründet werden. Das Gleiche gilt für mehrere Anschaffungen bei einem Rechnungssteller/Anbieter, deren Summe 3.000 € netto übersteigt.

Bei **Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Honoraraufträgen)** ist dies bis zu einem Nettowert von **5.000 €** ohne Verpflichtung zur Vorlage von Vergleichsangeboten möglich.

Auch Aufträge unterhalb der Grenzen sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu vergeben. Ein Verzicht auf Vergleichsangebote ist immer zu vermerken und zu begründen.

Weitere Infos unter: [Auftragsvergabe](#) (Stand 10.02.2023)

2.4 REISEKOSTEN

Werden im Projekt Reisekosten angesetzt, können diese maximal in der Höhe der aktuellen Sätze des Bremischen Reisekostengesetzes geltend gemacht werden. Dabei müssen grundsätzlich Dienstreisen (z.B. zu Fortbildungen außerhalb Bremens) und Dienstgänge (z.B. Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte) unterschieden werden.

Weitere Infos unter: [Bremisches Reisekostengesetz](#) (Stand 01.09.2021)

2.5 GEMEINKOSTEN

Als Gemeinkosten werden pauschal 15% der förderfähigen Personalkosten veranschlagt. Damit werden Verwaltungsgemeinkosten (allgemeine Verwaltungs- und Leitungskosten) und Sachgemeinkosten (Ausstattung und Unterhaltung eines durchschnittlichen Büroarbeitsplatzes, Raumkosten, allgemeines Büro- und Verbrauchsmaterial) abgedeckt.

2.6 NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Nicht förderfähige Kosten sind unter anderem:

- Kosten des Grunderwerbs,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, soweit sie nach [§ 15 Umsatzsteuergesetz](#) als Vorsteuer absetzbar ist,
- Maßnahmen, zu deren Durchführung ohnehin eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- Gutachten, Untersuchungen und Studien durch Dritte,
- gesamte Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).),
- Bauvorhaben.

2.7 EIGENANTEIL UND DRITTMITTEL

Der Eigenanteil kann in Form von finanziellen Eigenmitteln, Einnahmen und/oder Drittmitteln geleistet werden. Der Mindestanteil beträgt 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Global- und WIN-Mittel können als Drittmittel anerkannt werden.

2.8 EHRENAMT

Ehrenamtliche Arbeit darf mit maximal dem 1,5fachen des aktuell gültigen Landesmindestlohns (gem. [Landesmindestlohngesetz](#)) angesetzt werden und muss nachgewiesen werden. Ehrenamtliche Leistungen können nicht als Eigenanteil (Nr. 2.7) herangezogen werden.